Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/2991

Deutsches Jugendinstitut Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention

Nockherstr. 2 81451 München

Telefon: 089/623 06-101 Fax: 089/623 06-162 email: holthusen@dji.de www.dji.de/jugendkriminalitaet

An den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail 3. April 2008

Entschließung zum Jugendstrafrecht

Drucksache 16/1816 (neu)

Stellungnahme für den Innen- und Rechtsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags zum Antrag "Entschließung zum Jugendstrafrecht"

Aus der wissenschaftlich-pädagogischen Perspektive der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut wird die vorgeschlagene Entschließung insgesamt voll und ganz unterstützt.

Zu Punkt 1

Wir teilen die Position, dass das geltende Jugendstrafrecht ausreichende Möglichkeiten bietet, um angemessen auf Straftaten Jugendlicher zu reagieren. Zur Ausrichtung des deutschen Jugendgerichtsgesetzes am Erziehungsgedanke mit seinen vielfältigen Möglichkeiten für den Jugendrichter in seiner Reaktion individuell auf den Täter/die Täterin einzugehen, gibt es u.E. keine Erfolg versprechenden Alternativen.

Zu Punkt 2

Repressive Veränderungen des Jugendstrafrechts werden u.E. keinen Beitrag zur Reduzierung von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter leisten können und sind auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzulehnen. Über diese Position besteht ein überaus weiter fachlicher Konsens, wie auch die von fast 1000 Hochschullehrer/innen und Praktiker/innen der Jugendstrafrechtspflege unterstützte Resolution gegen die Verschärfung des Jugendstrafrechts (s. www.dvjj.de) dokumentiert hat.

Zu Punkt 3

Wie im Punkt 2 ausgeführt, werden von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention Verschärfungen des Jugendstrafrechts als kontraproduktiv abgelehnt. Zu den einzelnen Forderungen:

- Erziehungscamps sind eine in Deutschland bislang nicht vorgesehene Maßnahme. Man findet sie in den USA, wo jugendliche Straftäter in größerer Anzahl in von Stacheldraht umgebenen Lagern (meist aus einfachen Baracken bestehend) quasi militärisch gedrillt und erzogen werden. Die Rede von Erziehungscamps bzw. Erziehungslagern o.ä. weckt unvermeidlich

derartige Assoziationen und sollte deshalb von vornherein vermieden werden. Weder kann es auf Grund der Rechtslage in Deutschland Maßnahmen geben, in denen größere Mengen von straffällig gewordenen Jugendlichen in dieser Form eingesperrt werden, noch gibt es dafür eine wie auch immer geartete Veranlassung. Bei den in Deutschland verbreiteten stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich um solche, in denen kleine Gruppen (rund 20 Personen) z.T. intensivpädagogisch, mit starken körperbetonten Elementen und im Rahmen eines strikt strukturierten Tagesablaufes, betreut und erzogen werden. Diese Einrichtungen sind wie auch immer gearteten "Camps" vorzuziehen. Die vorliegenden Erfahrungsberichte und Evaluationsstudien aus den USA zu den Erziehungscamps sowie eine Reihe von Mißbrauchs- und Todesfällen ermuntern nicht, die mittlerweile konzeptionell sehr gut entwickelten und bewährten Angebote der Jugendhilfe und der Justiz in Deutschland durch lagerähnliche Maßnahmen auszuhöhlen.

Arrest anordnen zu können, würde darauf hinauslaufen, dem straffällig gewordenen Jugendlichen ein widersprüchliches Signal zu geben. Einerseits wird dem Jugendlichen bestätigt, dass ihm noch eine Chance gegeben wird und dass er nicht eingesperrt werden muss; andererseits bedeutet die Arreststrafe einen zeitlich befristeten Freiheitsentzug. Auch aus rechtssystematischen Gründen ist dieser Vorschlag widersprüchlich, weil er einerseits die ultima ratio, das Einsperren, fordert und andererseits bescheinigt, dass das Aussetzen des Freiheitsentzuges im konkreten Fall in Form der Bewährung angemessen ist.

Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass seriöse Studien deutlich gemacht haben, dass der Arrest nach der vollzogenen Jugendstrafe die höchsten Rückfallquoten aufweist. Der Vorschlag läuft darauf hinaus, dass eine Sanktion, die mit hohen Rückfallquoten belastet ist, mit einer anderen Sanktion (Jugendstrafe mit Bewährung), die deutlich niedriger im Hinblick auf Rückfallquoten belastet ist, kombiniert wird.

- Erhöhung der Höchststrafe: Schon jetzt wird die Höchststrafe von 10 Jahren nur in einer verschwindend geringen Zahl von Fällen ausgeschöpft. Die Erhöhung auf 15 Jahre würde überhaupt nur in Fällen von Totschlag bzw. Mord in Frage kommen; diese Fälle sind aber in dieser Altersgruppe sehr selten. Die von vielen erhoffte abschreckende Wirkung dieser Maßnahme ist unrealistisch wie zahlreiche Studien und alle Erfahrungen der Praxis zeigen.
- Der Vorschlag, das Erwachsenenrecht als Regelfall für die Heranwachsenden anzuwenden, ist motiviert durch das Vorurteil, dass das Jugendrecht milder sei. Dieses Vorurteil ist falsch. Das Jugendgericht kann, wenn es dies aus erzieherischen Gründen für notwendig hält, sogar schärfer urteilen, als das Erwachsenenrecht es vorsieht. Der Vorteil des Jugendstrafrechtes als täterorientiertes und nicht tatorientiertes Recht liegt darin, dass das Gericht die Möglichkeit

hat, bezogen auf den jeweiligen Täter und seine Tat geeignete Sanktionen zu ergreifen. Das ist der Kern des Erziehungsprinzips. Dies mit Schwäche und Milde zu verwechseln, bedeutet den Anspruch auf Erziehung schwieriger Jugendlicher generell aufzugeben.

- Auch von der *Absenkung des Strafmündigkeitsalters* können keine positiven Effekte erwartet werden. Die bisherige Altergrenze hat sich mit der vorrangigen Zuständigkeit der Kinderund Jugendhilfe für die unter 14jährigen bewährt.
- Modelle in denen in einer offenen Einrichtung der Jugendhilfe die Jugendstrafe vollzogen wird (z.B. in Baden-Württemberg das Projekt "Chance"), halten wir ebenfalls für erfolgversprechend, da damit Freiheitsentzug mit seinen im erzieherischen Sinne schädlichen Folgen vermieden werden kann.

Zu Punkt 4

Der Ausbau von ambulanten Familienhilfen, der Schulsozialarbeit sowie die Förderung der Integration von Immigranten sind wichtige sozialstaatliche Aufgaben, die sicherlich auch einen Beitrag zur Gewaltprävention leisten. Da jede dieser Aufgaben zunächst aber einen anderen wohlbegründeten und gerechtfertigten Hauptzweck verfolgt, würden wir dafür plädieren, sie nicht – auch wenn sie durchaus gewaltpräventive Nebeneffekte haben – als Maßnahmen der Gewaltprävention zu bezeichnen.

Zu Punkt 5

Statt einer Strafverschärfung ist vielmehr die Anwendung der bestehenden Instrumentarien des Jugendstrafrechts gefordert. Das Jugendstrafrecht bietet erfolgversprechende Möglichkeiten zur Bekämpfung von Jugendkriminalität und -gewalt. Diese Möglichkeiten können aber nur ausgeschöpft werden, wenn dazu auch die notwendigen Ressourcen vorhanden sind. De facto bedeutet dies aber auch, dass die Zahl aller am Jugendgerichtsverfahren Beteiligten (Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe) erhöht werden muss. Im Besonderen gilt dies für die Jugendgerichtshilfe. Hier zeigt die Erfahrung, dass aufgrund der Ressourcenknappheit in den Jugendämtern die Jugendgerichtshilfe nicht in allen Fällen in der Lage ist, ihre Fälle angemessen zu betreuen. Vor allem die bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund und anderen schwer anzusprechenden Jugendlichen notwendige, aber auch sehr aufwändige Verdeutlichung des Ernstcharakters der Jugendgerichtsverhandlung leidet darunter, weil nach dem Urteil eine kontinuierliche Arbeit nicht gewährleistet werden kann.

Dr. Christian Lüders

Deutsches Jugendinstitut

Nockherstr. 2

81371 München

089/623 06 210

lueders@dji.de